



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Frauen im Justizvollzugsdienst**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 16/2111 (neu)

**Minister für Justiz, Arbeit und Europa**

## Einleitung

1. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 den Antrag der Fraktion der FDP vom 11. Juni 2008 (Drs. 16/2111 (neu)) angenommen, dass die Landesregierung in der 35. Tagung schriftlich berichten soll, auf welche Weise in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein sicher gestellt ist, dass Frauen gleichberechtigt mit männlichen Kollegen im Justizvollzugsdienst beschäftigt werden. Über Angaben zu Anzahl, Arbeitszeit, Besoldung und Beförderung von Frauen hinaus sollten auch weitere Fragen beantwortet werden, insbesondere zu den Einsatzbereichen und zu dienstlichen Einschränkungen im Einsatz. Ferner sollte zu der Zahl der Anwärtnerinnen, zur Bewerbungslage sowie zu einheitlichen Regelungen berichtet werden.

2. In der Vergangenheit sind die Aufgaben im Justizvollzug überwiegend von männlichen Bediensteten wahrgenommen worden. Weibliche Beschäftigte fanden sich in der Regel nur im Frauenvollzug sowie in Verwaltungsbereichen des Männervollzuges.

Dies änderte sich mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977. Das Strafvollzugsgesetz legte als Vollzugsziel die Resozialisierung des Täters fest. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wurden u.a. zahlreiche Psychologen und Sozialpädagogen eingestellt, darunter auch eine Reihe von Frauen. Daneben wurden auch vermehrt Mitarbeiterinnen für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Juristinnen eingestellt.

Mit der Einführung des Vollzugsabteilungssystems (Unterteilung der Anstalt in Abteilungen mit ca. 30 – 40 Gefangenen) Anfang der achtziger Jahre übernahmen neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes auch Sozialpädagoginnen und Psychologinnen Leitungsaufgaben, zunächst als Vollzugsabteilungsleiterinnen, später auch als Vollzugsleiterinnen. Im vergangenen Jahr ist erstmals eine Frau zur Leiterin einer Anstalt (der Jugendanstalt Schleswig) bestellt worden.

Die Einstellung von Frauen bei der Polizei sowie die Richtungsentscheidung von einzelnen Anstaltsleitern im Bundesgebiet zur Einstellung von Frauen für den Allgemeinen Vollzugsdienst veränderten die Situation grundlegend. Auch vor dem Hintergrund der seit Ende der achtziger Jahre vom Bund und den Ländern verabschiedeten Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetze begann eine intensive Diskussion, ob nicht auch der Einsatz von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst vertretbar sei, vielleicht sogar Vorteile mit sich bringe. 1989, vor vielen anderen Ländern, wurde in Schleswig-Holstein aufgrund der positiven Erfahrungen insbesondere mit den Mitarbeiterinnen im gehobenen und höheren Dienst die Entscheidung getroffen, Frauen auch für den Allgemeinen Vollzugsdienst einzustellen.

Sehr schnell zeigte sich, dass die eingestellten Frauen grundsätzlich im gleichen Maße wie die männlichen Bediensteten ihren Dienst versehen konnten.

Im Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, in den fünf Justizvollzugsanstalten sowie der Jugendanstalt sind Gleichstellungsbeauftragte bestellt worden. Gemäß § 20 Gleichstellungsgesetz wird die Gleichstellungsbeauftragte bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten frühzeitig beteiligt. Dies gilt auch gemäß § 19 Gleichstellungsgesetz für die jeweilige fachliche Zuständigkeit der Dienststelle in allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches. Bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst oder bei anderen Einstellungen sowie bei Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten finden die §§ 3 bis 5 des Gleichstellungsgesetzes Anwendung. Danach ist bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Auswahlentscheidung grundsätzlich zugunsten einer Frau zu treffen, wenn es sich um einen Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Zur Förderung der Frauen dienen auch die Frauenförderpläne (vgl. § 11 Gleichstellungsgesetz), die für jeweils vier Jahre aufzustellen sind. Ein neuer Frauenförderplan ist in Vorbereitung. Er wird die in diesem Bericht dargestellte Beschäftigtenstruktur enthalten sowie Aussagen zu den in den nächsten Jahren möglichen Einstellungen und Beförderungen treffen.

Der Einsatz von Frauen bringt auch Normalität in den Justizvollzug und ist damit ein wesentlicher Bestandteil eines Behandlungsvollzuges. Die Gefangenen müssen einen angemessenen Umgang mit Frauen lernen. In aller Regel begegnen Gefangene Frauen höflich und ordentlich. Die anfängliche Befürchtung, dass Frauen insbesonde-

re bei Ausländern Autoritätsprobleme haben könnten, hat sich nicht bestätigt. Frauen werden respektiert, ihre Weisungen werden befolgt. Sie verfügen auch über eigene Problemlösungsstrategien, mit denen sie wirkungsvoll eine angespannte Situation auflösen können. Es ist auch zu beobachten, dass Gefangene sich scheuen, eine Frau anzugreifen. Hätte ein Mann an der Stelle der Frau gestanden, wären in manchen Situationen Tätlichkeiten wahrscheinlich gewesen. Insofern lässt sich grundsätzlich feststellen, dass der Einsatz von Frauen die Sicherheit nicht gefährdet, sondern sogar erhöht hat.

Die zahlreichen positiven Aspekte eines Einsatzes von Frauen im Justizvollzug dürfen den Blick aber dafür nicht verstellen, dass Frauen auch Gefährdungen ausgesetzt sind. Das zeigen insbesondere zwei Geiselnahmen in der JVA Lübeck in den neunziger Jahren, bei denen jeweils eine Frau das Geiselopfer war. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Einsatz von Frauen im Justizvollzug nicht vertretbar sei. Auch Männer werden zu Geiselopfern, wie Vorkommnisse in anderen Ländern belegen. Der Einsatz von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen, die Frauen müssen aber durch verschiedene organisatorische Maßnahmen vor Übergriffen von Gefangenen geschützt werden.

Ein durchgängig paritätischer Einsatz von Männern und Frauen ist angesichts der Besonderheiten des Justizvollzuges nicht immer möglich. Im Frauenvollzug können männliche Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes nur in einem geringen Maße eingesetzt werden. Der Schutz der Intimsphäre setzt hier Grenzen für einen Einsatz von Männern. Männern ist es gemäß § 84 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz untersagt, Frauen zu durchsuchen. Sie dürfen bei einer körperlichen Durchsuchung auch nicht anwesend sein (§ 84 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz). Die gleichen Grundsätze gelten nach dieser Vorschrift auch für weibliche Bedienstete im Männervollzug. Auch sie dürfen Männer nicht durchsuchen bzw. bei körperlichen Durchsuchungen von Männern anwesend sein. Bei Gefangenen müssen teilweise auch Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Dazu bedarf es auch einer körperlichen Stärke, die bei Frauen nicht immer vorhanden ist. Frauen haben zwar gute und wirksame Konfliktlösungsstrategien. Es muss aber immer gewährleistet sein, dass notfalls auch mit körperlichem Einsatz eine Situation gelöst werden kann. Insofern muss immer eine ausreichende Zahl von männlichen Bediensteten präsent sein. Dies schließt aber den

Einsatz von Frauen nicht aus, im Gegenteil, mit ihren besonderen Fähigkeiten ergänzen sich die Geschlechter, was den Behandlungserfolg und die Sicherheit in der Anstalt erhöht. Der derzeitige Anteil der Frauen in den verschiedenen Laufbahnen ist der Höhe nach angemessen und soll auch für die Zukunft so bestehen bleiben.

### Zahlenmäßige Angaben zu Frauen im Justizvollzugsdienst

#### **Anteil der Frauen**

Der Justizvollzug verfügt über 866 Planstellen/Stellen. In Anstalten waren zum Stichtag 1. Juli 2008 insgesamt 204 Frauen beschäftigt. Das entspricht einem Anteil von 23,5%.

#### **Teilzeit**

In Teilzeit arbeiteten 50 Frauen (24,5%).

#### **Anteil der Frauen in den einzelnen Besoldungs-/ Entgeltgruppen**

(Erhebung zum Stichtag: 1. Juli 2008)

#### Höherer Dienst

<b>Anstaltsleitungen, Vollzugsleitungen, Ärzte, Seelsorger, Psychologen</b>			
Besoldungs- oder Entgeltgruppe	zugewiesene Stellen	davon mit Frauen besetzt	% - Anteil
A 16 / E 15 Ü	3	0	0
A 15 / E 15	6	3	50
A 14 / E 14	11	4	36,3
A 13 / E 13 (Ü)	7	5	71,4
Anteil der Frauen: 44,4%			
Frauen in Teilzeitbeschäftigung: 1			

Gehobener Dienst

<b>insbes. Verwaltungs- und Vollzugsabteilungsleitungen</b>			
Besoldungs- oder Entgeltgruppe	zugewiesene Stellen	davon mit Frauen besetzt	% - Anteil
A 13	5	1	20
A 12 / E 12	9	4	44,4
A 11 / E 11	20	10	50
A 10 / E 10	26	18	69,2
A 9 / E 9	5	4	80
Anteil der Frauen: 56,9%			
Frauen in Teilzeitbeschäftigung: 7			

<b>Lehrkräfte</b>			
Besoldungs- oder Entgeltgruppe	zugewiesene Stellen	davon mit Frauen besetzt	% - Anteil
A 14 (Rektor) .	1	1	100
A 13 (Lehrer)	6	3	50
A 10 (Lehrkräfte)	2	1	50
Anteil der Frauen: 55,5%			

<b>Vollzugs-/Werkdienstleitungen</b>			
Besoldungs- oder Entgeltgruppe	zugewiesene Stellen	davon mit Frauen besetzt	% - Anteil
A 10	7	0	0

Mittlerer Dienst:

<b>Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Verwaltung, herausgehobene Funktionsstellen</b>			
Besoldungs- oder Entgeltgruppe	zugewiesene Stellen	davon mit Frauen besetzt	% - Anteil
A 9 / E 9	186	25	13,4
davon A 9 m. Z.	24	2	8,3
A 8 / E 8	254	47	18,5
A 7 / E 6	302	65	21,5

A 6 / E 5	16	13	81,2
Anteil der Frauen: 19,7%			
Frauen in Teilzeitbeschäftigung: 43			

### **Beförderungen**

Beförderungsentscheidungen werden nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und unter Beachtung der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes getroffen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Mindestwartezeit erfüllt, wird die Auswahlentscheidung nach den genannten Grundsätzen durchgeführt. Bei Beurteilungen besteht grundsätzlich unabhängig vom Justizvollzug die Gefahr, dass beispielsweise Teilzeitbeschäftigte schlechtere Beurteilungen erhalten als Vollzeitbeschäftigte. Mit den Anstalten ist die Gefahr von Beurteilungsfehlern intensiv erörtert worden, um zu vermeiden, dass insbesondere teilzeitbeschäftigte Frauen Nachteile erwachsen. Auch aus Elternzeiten dürfen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Es ist insbesondere Aufgabe des Zweitbeurteilers (Anstaltsleitung) dafür Sorge zu tragen, dass Frauen keine Nachteile erfahren.

Frauen nehmen auch vermehrt Leitungspositionen im Justizvollzug ein. Die größeren Anstalten sind die Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster sowie die Jugendanstalt Schleswig. Im vergangenen Jahr ist erstmals eine Frau zur Leiterin einer größeren Anstalt bestellt worden (Jugendanstalt Schleswig). Kleinere Anstalten sind die Justizvollzugsanstalt Flensburg und Itzehoe. Zum 1. Oktober wird eine Frau zur Leiterin der JVA Itzehoe bestellt werden.

Von den vier Verwaltungsdienstleitungen in den größeren Anstalten ist eine mit einer Frau besetzt. Verwaltungsleitungen bestehen darüber hinaus in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde sowie der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg. Beide Positionen sind mit Frauen besetzt.

Im Bereich des mittleren Dienstes sind die Frauen in den Leitungspositionen noch unterrepräsentiert. Von den insgesamt 31 herausgehobenen Dienstposten (Vollzugs- und Werkdienstleitungen, Leitungen von Küchen, Kammern pp.) sind nur 2 Stellen mit Frauen besetzt. Diese Situation wird sich mit zunehmendem Dienstalder und beruflicher Erfahrung zugunsten der Frauen verändern.

In welchen Bereichen werden Frauen im Justizvollzugsdienst in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten eingesetzt?

Weibliche Bedienstete werden in den Anstalten grundsätzlich ohne Einschränkungen in allen Bereichen eingesetzt. Das bedeutet, dass sowohl Tätigkeiten auf einer Vollzugsabteilung, im Bereich des Sicherheits- und Betriebsdienstes (z.B. Pforte, Besuchsraum, Lazarett) als auch in den Werkbetrieben der Anstalt wahrgenommen werden.

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck gibt es Bereiche, in denen Frauen allerdings nicht eingesetzt werden. Es handelt sich um die Stationen II und IV des Hafthauses G und um die Sicherheitsabteilung des Hauses F. Auf den Stationen G II und G IV werden keine Frauen eingesetzt, weil dort einzelne Gefangene untergebracht sind, die eine besondere Gefahr für Frauen darstellen könnten. In der Sicherheitsabteilung werden Frauen wegen der besonderen Sicherheitsaufgaben nicht eingesetzt.

Werden Frauen im Justizvollzugsdienst vergleichbar mit ihren männlichen Kollegen auch alleine in einer Abteilung eingesetzt?

Mit Ausnahme der JVA Lübeck werden Frauen ebenso wie ihre männlichen Kollegen auch allein auf einer Vollzugsabteilung eingesetzt. Eine Einschränkung besteht aus organisatorischen Gründen in der JVA Neumünster für die Zugangsabteilung, da bei der Entkleidung eines männlichen Gefangenen ausschließlich ein männlicher Bediensteter anwesend sein darf (vgl. § 84 Strafvollzugsgesetz).

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck werden weibliche Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes möglichst nicht alleine auf einer Vollzugsabteilung eingesetzt. Es wird immer angestrebt, eine weibliche Bedienstete mit einem männlichen Bediensteten einzusetzen. Sofern sich diese Einsatzsituation nicht herstellen lässt, soll sich zumindest ein männlicher Bediensteter in mittelbarer Nähe, beispielsweise auf einer anderen Abteilung, befinden. Da die Geschosdecken zwischen den Abteilungen nicht geschlossen sind, sind eine Kontaktaufnahme und eine Überwachung der Nachbarabteilung möglich. Die gegenüber den anderen Anstalten unterschiedliche Praxis in der JVA Lübeck ist in der besonderen Struktur der Langstrafenanstalt Lübeck begründet, in der zum Teil besonders gefährliche Straftäter einsitzen.



Welche Ausnahmen werden beim Einsatz von Frauen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten beispielsweise in der Nachtbesetzung, bei medizinischen Besuchen u.ä. gemacht und wie wirkt sich das auf die Dienstplangestaltung bei den verschiedenen Justizvollzugsanstalten aus?

Einschränkungen im Einsatz von Frauen im Männervollzug ergeben sich zunächst aus dem Strafvollzugsgesetz. Nach § 84 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz dürfen männliche Gefangene nur von Männern durchsucht werden. Nach § 84 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz darf eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung eines männlichen Gefangenen nicht in Anwesenheit einer Frau durchgeführt werden. Hieraus folgt, dass Einschränkungen beim Einsatz von Frauen im Lazarett oder bei Vorführungen zu Ärzten bestehen.

Alle Anstalten achten bei der Zusammenstellung des Nachtdienstes auf die dienstlichen Erfordernisse. Die Nachtdienstmitarbeiter müssen in der Lage sein, angemessen auf die unterschiedlichsten Lagen zu reagieren. Die Leitung der JVA Neumünster hat eine verbindliche Vorgabe erlassen, die das Verhältnis von Frauen und Männern im Nachtdienst regelt. Die Stärke des Nachtdienstes kann aus Gründen der Sicherheit hier nicht mitgeteilt werden. In den anderen Anstalten wird bei der Planung des Nachtdienstes berücksichtigt, dass ein angemessenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Bediensteten besteht.

Die Einschränkungen in der JVA Lübeck bei den Abteilungen G II und G IV sowie der Sicherheitsabteilung sind oben dargestellt worden.

Die vorgenannten Einschränkungen können ohne Probleme bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt werden.

Wie viele Justizvollzugsdiensteanwärterinnen gibt es im Verhältnis zu Justizvollzugsdiensteanwärttern und wie viele werden jeweils übernommen?

In den vergangenen fünf Jahren sind Anwärtterinnen und Anwärtter für den Allgemeinen Vollzugsdienst wie folgt eingestellt worden:

Einstellungsjahr	Anwärter insgesamt	davon Frauen	% - Anteil
2003	39	4	10,2
2004	11	2	18,2
2005	24	2	8,3
2006	23	2	8,7
2007	22	2	9,1
2008	12	2	16,7

Am 1. September werden weitere 17 Anwärtinnen und Anwärter eingestellt, darunter 3 Frauen.

Für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes befinden sich 3 Nachwuchskräfte in der Ausbildung, davon zwei Frauen.

Es besteht die Praxis, dass die Anwärtinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung erfolgreich abgelegt haben, in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. In den letzten Jahren sind alle Anwärtinnen übernommen worden.

Auf welche Weise wird sichergestellt, dass Bewerberinnen im Justizvollzugsdienst gleichberechtigt mit ihren männlichen Kollegen berücksichtigt werden?

Die Ausschreibungen sind so gefasst, dass sie durchgängig Frauen wie Männer in gleichem Maße ansprechen. Bei Bewerbungsverfahren für den Verwaltungsbereich sowie dem gehobenen und höheren Dienst bewerben sich häufig mehr Frauen als Männer. Der Anteil der Bewerbungen von Frauen für den Allgemeinen Vollzugsdienst schwankt bei einzelnen Ausschreibungen zwischen 20 und 30%.

An dem Auswahlverfahren nehmen die Anstaltsleitung sowie die Leitung des ausgeschriebenen Bereiches, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Personalvertretung teil. Bei der Auswahlentscheidung gibt es nur selten unterschiedliche Bewertungen zwischen Anstaltsleitung, Gleichstellungsbeauftragter und Personalrat.

Gibt es einheitliche Regelungen für den Einsatz von Frauen im Allgemeinen Vollzugsdienst, die den gleichwertigen Einsatz mit den männlichen Kollegen in den unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten gewährleisten und wenn nein, warum nicht?

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass ein in allen Bereichen ausnahmslos gleicher Einsatz von weiblichen und männlichen Bediensteten nicht möglich ist. Es sind immer die Besonderheiten der jeweiligen Anstalt zu berücksichtigen. Insofern existiert auch kein verbindlicher Erlass über den konkreten Einsatz von Frauen im Justizvollzug.

Die Einschränkungen beim Einsatz von Frauen in der JVA Lübeck auf den Abteilungen G II und G IV sowie der Sicherheitsabteilung sind in enger Abstimmung zwischen Aufsichtsbehörde und Anstalt festgelegt worden. Bei anderen erforderlichen Beschränkungen obliegt es der Anstaltsleitung, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Beschränkungen müssen aber Ausnahmen bleiben. Angestrebt wird ein gleichwertiger Einsatz von Frauen und Männern. Mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen ergänzen sich beide Gruppen und verbessern so die schwierige Arbeit im Justizvollzug.